

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kindersozialfonds Reinheim“ nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Reinheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Kinder- und Jugendförderung sowie die Förderung Heranwachsender.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) Information, Aufklärung und Diskussion der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden durch vereinsinterne und öffentliche Vorträge und Veranstaltungen,
 - b) Förderung der körperlichen, geistigen und kreativen Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden zur Durchbrechung des Armutskreislaufes,
 - c) Unterstützung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
 - d) Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in der schulischen und beruflichen Ausbildung,
 - e) Bereitstellung bedarfsgerechter Ausstattung mit Lehr- und Hilfsmitteln, soweit dies nicht im Rahmen der Lehrmittelfreiheit geschieht,
 - f) Information und Aufklärung über staatliche (kommunale, Länder- und Bundes-) Hilfen und Hilfe durch freie Träger,
 - g) Kooperation mit kommunalen, staatlichen Stellen sowie freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe,
 - h) Unterstützung und finanzielle Förderung von kinder- und jugendkulturellen, kinder- und jugendpolitischen Projekten und Veranstaltungen, sowie Projekten und Veranstaltungen zur Förderung der körperlichen, geistigen und kreativen Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 58 Nr. 2 AO).

- i) Verwirklichung von Kinderrechten (UN-Konvention über die Rechte des Kindes).
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reinheim ausschließlich und unmittelbar zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur Verwendung für die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins ist die Stadt Reinheim, vertreten durch den Magistrat.
- 2. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- 3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- 4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6. Der Austritt muss schriftlich mindestens gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September vorliegen, sie wirkt dann zum Ende des Kalenderjahres.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
8. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags drei Monate in Verzug ist.
9. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds der Vorstand.
10. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.
11. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses beziehungsweise der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen, dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretende/n

Vorsitzende/n, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen (Gesamtvorstand).

2. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder durch eine/n der stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
3. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind.
7. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die die Vorstandssitzung leitet.

9. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer und des/der Sitzungsleiters/in,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

10. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in einer Protokollsammlung zu verwahren.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat bis zu drei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

2. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die

Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von Vorstandsvorsitzende/n oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist im „Odenwälder Volksblatt“ öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
8. Das Protokoll wird vom/von der Schriftführer/in geführt, bei dessen/deren Verhinderung wird vom/von der Versammlungsleiter/in ein/e andere/r Protokollführer/in bestimmt.
9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
11. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmabgabeverfahren verlangen.
12. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Zur Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag durch schriftliche geheime Abstimmung.

14. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dann der/die Schatzmeister/in, dann der/die Schriftführer/in und zuletzt die übrigen Mitglieder.
15. Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Ziehung eines Loses.
16. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen, der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen
17. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 12 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2, Ziffer 8 der Stadt Reinheim zu. Das Vermögen darf ausschließlich und unmittelbar nur zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.04.2008 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2010 geändert.